



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00396**
Datum: 09.10.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Melanie Ranft
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2024	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Radverkehrsführung in der Mansfelder Straße

Aktuell wurde mit Fluthilfegeldern ein Brückenneubau der Elisabethbrücke errichtet. Im Rahmen des Stadtbahnprogramms wurde und wird die Mansfelder Straße saniert, die Arbeiten werden bald beendet sein. Grundsätzlich verbessern sich auch die Bedingungen für den Radverkehr nach Umsetzung der Maßnahmen deutlich.

Einen Gestaltungsbeschluss zur Mansfelder Straße West fasste der Stadtrat bereits im Dezember 2016 – vgl. Vorlage VI/2016/02286. Laut damaliger Planung sollten am getrennten Geh- und Radweg zwischen dem Multimediazentrum und der Zufahrt Saline in Richtung Halle-Neustadt keine Veränderungen vorgenommen werden (vgl. Anlage 4 der BV – Lageplan Seite 3). Der Fuß- und Radverkehrsbeauftragte hatte diesbezüglich damals vor dem Hintergrund, dass der vorhandene Geh- und Radweg die empfohlenen Mindestbreiten deutlich unterschreitet, eine Änderung der Planung empfohlen. Demnach sollte der Radverkehr auf einem Radfahrstreifen auf der vorhandenen Fahrbahn geführt und der baulich abgetrennte Seitenraum komplett den Fußgängern zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wurde nun einerseits zwar der getrennte Geh- und Radweg abgeschafft und für den Fußverkehr bereitgestellt, andererseits aber auch kein gesonderter Radfahrstreifen geschaffen. Der Radverkehr muss gemeinsam mit dem MIV die Fahrbahn nutzen, was in der Praxis aktuell bereits wieder zu gefährlichen Überholmanövern führt, wo einerseits Sperrlinien überfahren werden und andererseits kein ausreichender Überholabstand eingehalten wird:



Wir fragen:

1. Aus welchen Gründen hat man entgegen dem Gestaltungsbeschluss des Stadtrates auf den getrennten Geh- und Radweg im Abschnitt zwischen MMZ und Abzweig Saline verzichtet, aber dafür dann keinen gesonderten Radfahrstreifen als Ersatz geschaffen?
2. Besteht die Möglichkeit unter Beseitigung der Sperrflächen für den betreffenden Abschnitt einen gesonderten Radfahrstreifen nachträglich einzurichten? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

gez. Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende